

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r -Berlin,

Chefredakteur B a e c k e r ,

Mitglied des Pr. Landtags-Berlin,

Wilhelm F e c h t - Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r o k -  
Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Messtro -  
Film-Verleih in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Der Rächer der Grenze „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer :  
Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
11. März 1929-Nr. 21913 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung  
im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugend-  
lichen nicht vorgeführt werden.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen, ein typischer Wildwest- Film, ist von der  
Filmprüfstelle

Filmprüfstelle verboten worden, weil er durch die darin gezeigten Gewalttätigkeiten verrohend und entsittlichend wirke.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Oberprüfstelle hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass Bildstreifen dieser Art eine gesetzwidrige Wirkung nicht zukommt, weil eine auch nur geistige Uebertragung solcher Geschehnisse auf das Gefühlsleben eines deutschen Lichtspieltheaterbesuchers angesichts der geordneten europäischen Verhältnisse ausgeschlossen sei ( Urteil vom 22. September 1921 - Nr. 159 ). Wenn die Prüfstelle in dem Bildstreifen Sensationen vermisst und den Schauplatz der Handlung ungewertet im Sinne der angezogenen Entscheidung lässt, so kann sich die Oberprüfstelle dem nicht anschliessen. Es braucht nur auf die Sensationen im I. und III. Akt, die Reiter- und Pilotenkunststücke, des kleinen Farmersohnes und am Ende des III. Aktes, die Manipulationen auf dem Flugzeug, schliesslich im VI. Akt, das Ueberqueren des Flusses am Seil, verwiesen zu werden, um das Gegenteil festzustellen. Es ist auch nicht zutreffend, dass Schiesereien und Prügeleien dieser Art sich ebenso gut anderswo ereignen könnten. Diese Kämpfe, Entführungen, Ueberfälle und Verfolgungen sind nur im wilden Westen möglich und deshalb unter anderen Gesichtspunkten zu werten als Begebenheiten

gebenheiten in zivilisierten Gegenden.

Der Vorentscheidung wäre unbedenklich beizupflichten, wenn es sich um ein Verbot des Bildstreifen zur Vorführung vor Jugendlichen handeln würde. Die Zulassung für Jugendliche ist jedoch nicht beantragt. Gegen die Vorführung vor Erwachsenen bestehen aber keine Bedenken.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung unberechnet zu geschehen hat.

Beglaubigt:

*Fischer*

Regierungsinspektor.



*Beeger*